



## Vorschlag für die Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses der Sparkasse Vorpommern

<i>Einbringer</i> Dezernat I/Beteiligungsmanagement und Controlling	<i>Datum</i> 05.06.2019
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Bürgerschaft	Beschlussfassung	25.06.2019	Ö

### **Beschlussvorschlag**

1. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald schlägt zur Wahl in den Verwaltungsrat der Sparkasse Vorpommern die nachfolgend aufgeführten Personen vor:

Oberbürgermeister der UHGW . Herrn Dr. Stefan Fassbinder

Zählgemeinschaft CDU-Fraktion und Frau Grit Wuschek . Herrn Oliver Haarmann

2. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald schlägt zur Wahl eines Stellvertreters für die Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder im Verwaltungsrat der Sparkasse Vorpommern die nachfolgend aufgeführte Person vor:

Zählgemeinschaft CDU-Fraktion und Frau Grit Wuschek . Herrn Walter Noack

3. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald schlägt zur Wahl als Mitglied des Kreditausschusses der Sparkasse Vorpommern die nachfolgend aufgeführte Person vor:

Oberbürgermeister der UHGW . Herrn Dr. Stefan Fassbinder

4. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald schlägt zur Wahl als Stellvertreter der Mitglieder des Kreditausschusses der Sparkasse Vorpommern die nachfolgend aufgeführte Person vor:

Zählgemeinschaft CDU-Fraktion und Frau Grit Wuschek . Herrn Oliver Haarmann

### **Sachdarstellung**

### **Zu 1.**

In den Verwaltungsrat werden durch die Verbandsversammlung sogenannte „weitere“ Mitglieder des Verwaltungsrates auf Vorschlag der Bürgerschaft nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald darf zwei Verwaltungsratsmitglieder vorschlagen. Dazu zählt der Oberbürgermeister, der in jedem Fall in den Wahlvorschlag aufzunehmen ist.

Weiterhin ist zu beachten: jeweils ein Drittel soll, höchstens zwei Drittel dürfen gleichzeitig der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vorpommern oder der Bürgerschaft angehören. Da bereits der Oberbürgermeister der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vorpommern angehört, muss das weitere Mitglied ein sachkundiger Bürger, d.h., er muss für die Bürgerschaft wählbar sein, aber kein Bürgerschaftsmitglied.

Bei der Auswahl der Vertreter für den Verwaltungsrat ist bereits im Vorfeld zu prüfen:

- erforderliche Sachkunde der Kandidaten gem. § 25 d Abs. 1 KWG sowie Eignung gem. § 9 Abs. 3, S. 2 und 3 SpkG M-V
- ausreichend Zeit zur Wahrnehmung der Aufgaben (§ 25 d Abs. 1 KWG)
- Hinderungsgründe (§ 12 SpkG M-V)
- neben dem Mandat im Verwaltungsrat der Sparkasse dürfen die Kandidaten über nicht mehr als vier Kontrollmandate in anderen Unternehmen, die unter der Aufsicht der BaFin stehen, verfügen (§ 25 d Abs. 3a KWG).

Die Hinweise des Beteiligungsmanagements vom 28.05.2019 sowie die anliegenden Hinweise des Präsidenten des Ostdeutschen Sparkassenverbandes zur Sachkunde von Verwaltungsratsmitgliedern vom 27.05.2019 sind in diesem Zusammenhang zu beachten.

### **Zu 2.**

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat das Vorschlagsrecht für einen Stellvertreter der Gruppe der „übrigen weiteren Mitglieder“; dieser darf nicht gleichzeitig der Zweckverbandsversammlung oder der Bürgerschaft angehören.

Es muss also ebenfalls ein sachkundiger Bürger sein. Für die Auswahl der Person gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei 1.

### **Zu 3. und 4.**

Der Verwaltungsrat wählt die Mitglieder des Kreditausschusses auf Vorschlag des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald darf 1 Kreditausschussmitglied vorschlagen und 1 Stellvertreter für die Mitglieder des Kreditausschusses.

Dabei ist zu beachten, dass der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in dem Wahlvorschlag enthalten sein muss und dass die vorgeschlagenen Mitglieder dem Verwaltungsrat angehören müssen.

Deshalb muss der Wahlvorschlag unter 4. die gleiche Person wie unter 1. enthalten.

## **Finanzielle Auswirkungen**

## **Anlage/n**

- 1 Schreiben des Ostdeutschen Sparkassenverbandes zur Sachkunde von Verwaltungsratsmitgliedern vom 27.05.2019

Ostdeutscher Sparkassenverband Postfach 110626 10836 Berlin

*Mitglieder  
des Ostdeutschen Sparkassenverbandes*

*Vorsitzende der Verwaltungsräte*

*Landräte, Oberbürgermeister und  
Bürgermeister*

*Vorsitzender des Vorstandes der  
Sachsen-Finanzgruppe*

*Vorstände der Mitgliedssparkassen des  
Ostdeutschen Sparkassenverbandes*

**Geschäftsführender Präsident**

Leipziger Straße 51  
10117 Berlin  
Ansprechpartner: Klaus Brühl  
Telefon: 030 2069-1735  
Telefax: 030 2069-2735  
E-Mail: klaus.bruehl@osv-online.de  
Internet: www.osv-online.de

Berlin, **27. MAI 2019**

## **Sachkunde von Verwaltungsratsmitgliedern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bevorstehende Neubesetzung der Verwaltungsräte unserer Mitgliedssparkassen möchten wir zum Anlass nehmen, nochmals auf die Anforderungen der BaFin an Sachkunde und Zuverlässigkeit von Verwaltungsratsmitgliedern hinzuweisen.

Die Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder hat die BaFin in ihrem Merkblatt vom 4.1.2016 (Anlage) niedergelegt. Darin werden die Anforderungen an Sachkunde, Zuverlässigkeit und die Höchstzahl von Mandaten beschrieben.

### **1. Sachkunde**

Verwaltungsratsmitglieder müssen in der Lage sein, die Geschäfte der Sparkasse zu verstehen und deren Risiken zu beurteilen. Die dazu erforderliche Sachkunde können sie sich durch Vortätigkeiten in der Kreditwirtschaft, aber auch in anderen Branchen, in der öffentlichen Verwaltung oder durch politische Mandate angeeignet haben. Voraussetzung dafür ist, dass diese Tätigkeit über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur war oder ist.

Bei Kaufleuten, buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten und anderen Unternehmern nimmt die BaFin regelmäßig eine allgemeine wirtschaftliche Sachkunde an. Ob damit die erforderliche Sachkunde für die Verwaltungsratsstätigkeit bereits vorliegt, hängt aber von Größe und Geschäftsmodell des Unternehmens ab.

Bei Hauptverwaltungsbeamten von Gebietskörperschaften nimmt die BaFin die Sachkunde regelmäßig an, wenn vor oder seit Amtsantritt über einen längeren Zeitraum Tätigkeiten ausgeübt wurden, die maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet sind.

Sollten in Einzelfällen Personen, die in den Verwaltungsrat gewählt werden sollen, nicht über die erforderliche Sachkunde verfügen, können die nötigen Kenntnisse durch Fortbildung erworben werden. Die Fortbildung muss die grundlegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäftes vergleichbarer Kreditinstitute, das Risikomanagement sowie Funktion und Verantwortung des Verwaltungsrates umfassen. Sie soll auf die Grundzüge der Bilanzierung sowie des Aufsichtsrechts eingehen. Die Fortbildung soll der BaFin in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Bestellung nachgewiesen werden.

Unabhängig davon müssen Verwaltungsratsmitglieder ihren Kenntnis- und Informationsstand aktuell halten. Sie sollen sich daher im jeweils erforderlichen Umfang durch geeignete Maßnahmen weiterbilden.

## 2. Zuverlässigkeit

Zum Merkmal der Zuverlässigkeit zählt die BaFin auch die Tatsache, dass das Verwaltungsratsmitglied ausreichend Zeit hat, um sein Mandat sorgfältig und verantwortungsvoll wahrzunehmen.

Die Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn das Verwaltungsratsmitglied oder jemand aus seinem nahen Umfeld von der Sparkasse wirtschaftlich abhängig wäre, z. B. als Vermittler von Bankprodukten oder als ausfallgefährdeter Kreditnehmer.

### 3. Höchstzahl von Mandaten

Nach § 25 d Abs. 3 a Satz 1 Nr. 3 KWG dürfen Verwaltungsratsmitglieder nicht mehr als 5 Kontrollmandate innehaben, also Mandate in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten bei Unternehmen, die der Aufsicht der BaFin unterliegen. Mandate innerhalb des Institutssicherungssystems der Sparkassenorganisation können zusammengerechnet werden.

### 4. Einzureichende Unterlagen

Personelle Veränderungen im Verwaltungsrat werden durch das Formular „Personelle Veränderungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans von Instituten...“ (als Anlage dem Merkblatt der BaFin beigelegt) angezeigt. Die Angaben zur Person, zur Sachkunde und zur Zuverlässigkeit sind der BaFin durch einen Lebenslauf, das Formular "Angaben zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten... des Mitglieds des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans" (ebenfalls dem Merkblatt beigelegt), ein Führungszeugnis und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie durch Teilnahmenachweise über Fortbildungen nachzuweisen.

Die BaFin weist darauf hin, dass bei den Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder die Größe und systemische Relevanz des Kreditinstituts sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt seiner Geschäfte berücksichtigt werden.

Allerdings wird ein Mindestmaß an Sachkunde, das durch die o. g. Kriterien belegt werden kann, von allen Verwaltungsratsmitgliedern gefordert.

Freundliche Grüße

Ostdeutscher Sparkassenverband



Dr. Ermrich

Anlage



**BS-Beschluss öffentlich**  
BS/2019/0026

**öffentlich: Ja**

Drucksachen-Nr.: 07/9

Erfassungsdatum: 05.06.2019

**Beschlussdatum:**  
25.06.2019

**Einbringer:**

Dez. I, Beteiligungsmanagement

**Beratungsgegenstand:**

Vorschlag für die Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses der Sparkasse Vorpommern

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Bürgerschaft	25.06.2019	12.18		einstimmig	0	0

Egbert Liskow  
Präsident der Bürgerschaft

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

1. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald schlägt zur Wahl in den Verwaltungsrat der Sparkasse Vorpommern die nachfolgend aufgeführten Personen vor:

Oberbürgermeister der UHGW . Herrn Dr. Stefan Fassbinder

Zählgemeinschaft CDU-Fraktion und Frau Grit Wuschek . Herrn Oliver Haarmann

2. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald schlägt zur Wahl eines Stellvertreters für die Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder im Verwaltungsrat der Sparkasse Vorpommern die nachfolgend aufgeführte Person vor:

Zählgemeinschaft CDU-Fraktion und Frau Grit Wuschek . Herrn Walter Noack

3. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald schlägt zur Wahl als Mitglied des Kreditausschusses der Sparkasse Vorpommern die nachfolgend aufgeführte Person vor:

Oberbürgermeister der UHGW . Herrn Dr. Stefan Fassbinder

4. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald schlägt zur Wahl als Stellvertreter der Mitglieder des Kreditausschusses der Sparkasse Vorpommern die nachfolgend aufgeführte Person vor:

Zählgemeinschaft CDU-Fraktion und Frau Grit Wuschek . Herrn Oliver Haarmann

#### Sachdarstellung/ Begründung

##### Zu 1.

In den Verwaltungsrat werden durch die Verbandsversammlung sogenannte „weitere“ Mitglieder des Verwaltungsrates auf Vorschlag der Bürgerschaft nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald darf zwei Verwaltungsratsmitglieder vorschlagen. Dazu zählt der Oberbürgermeister, der in jedem Fall in den Wahlvorschlag aufzunehmen ist.

Weiterhin ist zu beachten: jeweils ein Drittel soll, höchstens zwei Drittel dürfen gleichzeitig der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vorpommern oder der Bürgerschaft angehören. Da bereits der Oberbürgermeister der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vorpommern angehört, muss das weitere Mitglied ein sachkundiger Bürger, d.h., er muss für die Bürgerschaft wählbar sein, aber kein Bürgerschaftsmitglied.

Bei der Auswahl der Vertreter für den Verwaltungsrat ist bereits im Vorfeld zu prüfen:

- erforderliche Sachkunde der Kandidaten gem. § 25 d Abs. 1 KWG sowie Eignung gem. § 9 Abs. 3, S. 2 und 3 SpkG M-V
- ausreichend Zeit zur Wahrnehmung der Aufgaben (§ 25 d Abs. 1 KWG)
- Hinderungsgründe (§ 12 SpkG M-V)
- neben dem Mandat im Verwaltungsrat der Sparkasse dürfen die Kandidaten über nicht mehr als vier Kontrollmandate in anderen Unternehmen, die unter der Aufsicht der BaFin stehen, verfügen (§ 25 d Abs. 3a KWG).

Die Hinweise des Beteiligungsmanagements vom 28.05.2019 sowie die anliegenden Hinweise des Präsidenten des Ostdeutschen Sparkassenverbandes zur Sachkunde von Verwaltungsratsmitgliedern vom 27.05.2019 sind in diesem Zusammenhang zu beachten.

##### Zu 2.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat das Vorschlagsrecht für einen Stellvertreter der Gruppe der „übrigen weiteren Mitglieder“; dieser darf nicht gleichzeitig der Zweckverbandsversammlung oder der Bürgerschaft angehören.

Es muss also ebenfalls ein sachkundiger Bürger sein. Für die Auswahl der Person gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei 1.

##### Zu 3. und 4.

Der Verwaltungsrat wählt die Mitglieder des Kreditausschusses auf Vorschlag des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald darf 1 Kreditausschussmitglied vorschlagen und 1 Stellvertreter für die Mitglieder des Kreditausschusses.



Dabei ist zu beachten, dass der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in dem Wahlvorschlag enthalten sein muss und dass die vorgeschlagenen Mitglieder dem Verwaltungsrat angehören müssen.

Deshalb muss der Wahlvorschlag unter 4. die gleiche Person wie unter 1. enthalten.

**Anlagen:**

Schreiben des Ostdeutschen Sparkassenverbandes zur Sachkunde von Verwaltungsratsmitgliedern vom 27.05.2019